

Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 03-00

§ 19 Abs. 3 Nr. 1. b StVZO – Nachträgliche Änderungen an Fahrzeugen, bei denen die Änderungen bereits mit der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt wurden
- Auszüge aus den Betriebserlaubnissen -

Frage- oder Problemstellung:

Nach den o. g. Vorschriften dürfen vom Halter nachträgliche Änderungen am Fahrzeug durchgeführt werden, wenn diese im Rahmen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt worden sind.

In den hierfür notwendigen Auszügen aus den Betriebserlaubnissen ist immer der Genehmigungsstand dokumentiert, der die Fahrzeuge beschreibt, bei denen die Änderungen vorgenommen werden dürfen. Werden die Genehmigungen durch Nachträge fortgeschrieben, müssen auch immer die Auszüge auf den neuen Stand gebracht werden, sofern die beschriebenen Änderungen weiterhin durchgeführt werden dürfen. Das führt dazu, dass diese Auszüge, die den entsprechenden Teilen beigelegt waren, ebenfalls ausgetauscht werden müssen, um den neuen Verwendungsbereich auszuweisen.

Es ist die Frage aufgetreten, ob hier ein Verfahren anwendbar ist, das den Verwendungsbereich der Fahrzeuge in den Auszügen nicht über die Gebühr einschränkt.

Ergebnis:

Nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 3 Nr. 1. b StVZO ist eine Einschränkung der Gültigkeit der Erlaubnis für das nachträgliche Ändern von Fahrzeugen nicht auf einen bestimmten Genehmigungsstand festgeschrieben. Ähnlich wie bei den Allgemeinen Betriebserlaubnissen für Fahrzeugteile kann hier auch ein Stand beschrieben werden, **ab** dem die Erlaubnis des nachträglichen Ein- oder Anbaus gilt.

Um diesem Umstand in den Auszügen aus den Betriebserlaubnissen Rechnung zu tragen, kann bei der Beschreibung des betroffenen Fahrzeugs der Stand der Genehmigungs-Nummer angegeben werden, **ab** dem die Erlaubnis gelten soll. Somit ist eine automatische Begrenzung der Gültigkeit der Auszüge nicht gegeben.

Bei dieser Maßnahme wird vorausgesetzt, dass der Hersteller, ggf. über seinen bevollmächtigten Vertreter, die Verantwortung für sein Produkt auch im Bereich der nachträglichen Änderungen an Fahrzeugen mit Originalteilen trägt. Dazu gehört auch ein verantwortungsvoller Umgang mit den Erlaubnissen. D. h., der Genehmigungsinhaber muss seine Händler in geeigneter Weise informieren, wenn die Fahrzeuge so geändert wurden, dass die Auszüge aus den Betriebserlaubnissen nicht mehr angewendet werden dürfen.

Flensburg, 28.02.2000
412-600